



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Siegrid Tenor-Alschausky

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Rückbürgschaften bei der Bürgschaftsbank für die Sozialwirtschaft

Vorbemerkung der Fragestellerin

Die Bürgschaftsbank für die Sozialwirtschaft GmbH erleichtert sozialen Einrichtungen und Organisationen durch die Übernahme von Ausfallbürgschaften die Aufnahme von Kreditmitteln am Kapitalmarkt und ermöglicht so auch kleineren Trägern die Durchführung von sozialen Projekten im Rahmen von nationalen und EU-Förderprogrammen.

Leistet das Land Schleswig-Holstein Rückbürgschaften bei der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft oder hat das Land dies in der Vergangenheit getan und wenn ja seit wann bzw. in welchem Zeitraum und in welcher Höhe? Wenn nein, welche Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung dagegen?

Antwort:

Die Landesregierung Schleswig-Holstein leistet keine Rückbürgschaften für die Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH und hat auch in der Vergangenheit keine Rückbürgschaften dieser Art übernommen.

Die Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH übernimmt in der Regel Bürgschaften für soziale Einrichtungen und Organisationen in Deutschland, wenn anderweitige Sicherheiten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen. Zur Absicherung dieser Bürgschaften nimmt die Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH staatliche Rückbürgschaften in Anspruch.

Voraussetzung diesbezüglicher Rückbürgschaften des Landes Schleswig-Holstein wäre eine entsprechende haushaltsrechtliche Ermächtigung, die nicht gegeben ist.

Auch für die Zukunft ist nicht vorgesehen, entsprechende Ermächtigungen zu schaffen. Vor dem Hintergrund der zwingend notwendigen Haushaltskonsolidierung wird seitens der Landesregierung keine Möglichkeit gesehen, entsprechende Haushaltsmittel für die finanzielle Absicherung möglicher Inanspruchnahmen aus derartigen Rückbürgschaften einzusetzen.